

Satzung der „Kletterfreunde Wicker e.V.“

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 03.01.2019
mit den Stimmen der unterzeichnenden Gründungsmitglieder
sowie den Änderungen vom 18. Januar 2019 zum Geschäftssitz (§1.2)
und zur Auflösung (§11.3)

Präambel

Nach der Rechtsprechung des VGH Hessen

- * *Urteil vom 25.01.2017 – 4 C 2759/15.N - ganzjähriges Kletterverbot wegen Uhu-Vorkommen bei Dornburg im Lahn-Dill-Kreis*
 - * *Urteil vom 03.05.2007 – 4 N 1767/05 – ganzjähriges Kletterverbot wegen möglicher Flechtenansiedlung am Konradsfelsen in Villmar an der Lahn*
- kommt dem Naturschutz ein überragender Stellenwert zu.

In Art. 62a der Hessischen Verfassung wurde der Sport als Staatsziel aufgenommen. Dennoch muss nach Ansicht des Gerichts selbst der naturnahe Klettersport gegenüber den Bedürfnissen des Naturschutzes zurücktreten. Das zeigt sich auch an zeitlich begrenzten Kletterverboten an anderen bedeutenden Felsen im Rhein-Main-Gebiet.

Der VGH Hessen begründete seine Entscheidungen zu Gunsten des Naturschutzes wiederholt damit, dass es im Rhein-Main-Gebiet künstliche – wenn auch weniger attraktive - Kletteranlagen gibt, die mit einem zumutbaren zeitlichen Aufwand zu erreichen wären.

Tatsächlich finden sich künstliche Kletteranlagen in überwiegend kommerziell geführten Hallen, die zu ihrem Fortbestand meist gewinnorientiert arbeiten müssen.

Die dem natürlichen Fels nachempfundene strukturierte Kletteraußenanlage am Biomassekraftwerk der MTR GmbH (Gesellschaft kommunaler Träger) in Flörsheim-Wicker hat schon aufgrund des Aufbaues und ihrer Höhe von durchgängig 19 Metern eine herausragende Bedeutung.

Der Erhalt der Nutzungsmöglichkeit dieser außergewöhnlichen Anlage ist notwendig, um eine zeitlich uneingeschränkte, für alle Bevölkerungsschichten bezahlbare und naturnahe Möglichkeit zur Ausübung des Klettersports zu bewahren.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen „Kletterfreunde Wicker e.V.“

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 65205 Wiesbaden, An der Laach 22.

1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

1.4 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Kletter- und Alpinsports im Rhein-Main-Gebiet. Besonderes Ziel ist die Unterstützung von Schulen, Jugendgruppen und Therapiezentren zur Ermöglichung eines kostengünstigen Zugangs zum Klettersport neben den weiteren allgemeinen Vereinszwecken. Dazu zählen unter anderem:

- Beschaffung und Bereitstellung von Trainingsmöglichkeiten, unter anderem durch den Erhalt des alternativen Kletterziels „Außenwand des Biomassekraftwerks Flörsheim-Wicker“
- die Förderung des umweltverträglichen Kletterns (im Sinne des Naturschutzes)
- Bereitstellung von Ausbildungsmöglichkeiten für nicht-gewerbliche Trainer und Übungsleiter, insbesondere im Rahmen des Schulsports mit dem Ziel, Kinder und Jugendliche an den Klettersport heranzuführen und sie darin zu unterstützen, ihre Fähigkeiten zu erkennen und zu stärken
- die Zusammenarbeit mit Vereinigungen gleicher Zielrichtungen
- Unterstützung von Institutionen und Einrichtungen, die das therapeutische Klettern fördern oder anbieten.

Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abschnitte „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf weder eine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.3 Der Verein ist parteipolitisch neutral. Es darf aus Vereinsmitteln keine politische Partei unterstützt werden.

2.4 Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

2.5 Der Verein vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz. Er achtet auf Integration.

2.6 Der Verein vertritt die Chancengleichheit von Frauen und Männern. Insofern wird im weiteren Textverlauf die männliche Form in Wörtern stellvertretend auch für die weibliche Form verwendet und stellt keine Diskriminierung des weiblichen Geschlechts dar. Entsprechende Begriffe sind im Sinne der Gleichberechtigung für alle Geschlechter zu verstehen.

§ 3 Mitglieder

3.1 Mitglieder des Vereins können sein:

1. Kinder (8-13 Jahre)
2. Jugendliche (14-17 Jahre)
3. aktive Mitglieder (ab 18 Jahre)
4. Familiengemeinschaften
5. Ehrenmitglieder
6. Sondermitglieder.

3.1.1 Kinder sind alle Mitglieder ab 8 Jahren bis einschließlich 13 Jahren.

Kinder bis 8 Jahre können aus versicherungstechnischen Gründen keine Vereinsmitglieder werden.

3.1.2 Jugendliche sind alle Mitglieder von 14 Jahren bis einschließlich 17 Jahren.

3.1.3 Zu den aktiven Mitgliedern zählen alle Mitglieder ab 18 Jahre, die nicht Sonder- oder Ehrenmitglied sind.

3.1.4 Eine Familiengemeinschaft sind alle im selben Haushalt lebenden Personen mit bis zu zwei Erwachsenen und allen zugehörigen minderjährigen Kindern / Jugendlichen. Gemeinschaften erhalten auf Antrag die entsprechende Anzahl an Kinder- / Jugendausweisen zusätzlich zu ihren Mitgliedsausweisen der Kategorie „aktive Mitglieder“.

3.1.5 Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Klettersport erworben haben. Sie erhalten den Mitgliedsausweis ihrer Kategorie.

3.1.6 Sondermitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über etwaige Beiträge werden vom Vorstand beschlossen. Voraussetzung für die Sondermitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der Kletterfreunde Wicker e.V.

Sondermitgliedschaften sollen insbesondere im Rahmen von sozialen Projekten und Kooperationen mit juristischen Personen sowie im Rahmen von Ausbildungen ermöglicht werden. Sondermitglieder können erweiterte Nutzerrechte erhalten (z.B. Trainer, Lehrer, Ausbilder).

Sondermitgliedern, die keine natürlichen Personen sind, steht in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht zu.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1** Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem 8ten Lebensjahr oder juristische Person werden.
- 4.2** Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich – bevorzugt unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten – einzureichen.
Minderjährige brauchen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- 4.3** Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen. Der Vorstand kann diese Entscheidungsbefugnis delegieren.
- 4.4** Abgewiesenen Bewerbern ist ein Widerspruchsrecht einzuräumen. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung.
- 4.5** Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder.
- 4.6** Die Ernennung zum Sondermitglied erfolgt durch Vorstandsbeschluss.
- 4.7** Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung und Ordnungen des Vereins an.
- 4.8** Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für die Änderung der E-Mailadresse, unter der das Mitglied für die Vereinskommunikation erreichbar ist (Anmeldeadresse).
- 4.9** Die Aufnahme in den Verein ist grundsätzlich davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Beitrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
Mitglieder, die ausnahmsweise nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen wegen des höheren Verwaltungsaufwandes einen höheren Mitgliedsbeitrag. Dieser wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 4.10** Die Mitgliedschaft im Verein berechtigt unter anderem zur Nutzung der Außenkletterwand am Kraftwerk Flörsheim-Wicker gemäß der Benutzerordnung „Kletterwand Biomassekraftwerk Flörsheim-Wicker“ in der jeweils gültigen Fassung. Da sich die Kletterwand auf dem Betriebsgelände der Deponie befindet, regelt die gemeinsam mit dem Betreiber erstellte Benutzerordnung die Rechte und Pflichten der Mitglieder beim Aufenthalt im Kraftwerksgelände.
Die Anerkennung dieser Benutzerordnung in der jeweils gültigen Fassung ist Voraussetzung für den Zutritt zum Gelände.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt
2. durch Ausschluss
3. durch Streichung von der Mitgliederliste
4. mit dem Tod des Mitgliedes
5. mit dem Ablauf der Sondermitgliedschaft.

5.2 Die Austrittserklärung ist nur dann wirksam, wenn sie dem Vorstand gegenüber schriftlich oder in Textform, mindestens sechs Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres, erklärt worden ist. Ein verspäteter Zugang bewirkt einen Austritt zum Ablauf des darauffolgenden Geschäftsjahres.

5.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich, in Textform oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese Anrufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich oder in Textform eingelegt werden. Ist die Anrufung rechtzeitig eingelegt, hat sie der Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

5.4 Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat. Das Mitglied gilt damit als ausgeschieden, die Streichung kann zudem schriftlich oder in Textform mitgeteilt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

6.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Dieses sind die regelmäßigen Beiträge (Jahresbeitrag) und die Aufnahmegebühr. Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühren sind in einer vereinseigenen Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, für die verschiedenen Mitgliedergruppen festgelegt. Änderungen der Jahresbeiträge müssen von den in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Die Aufnahmegebühr wird vom Vorstand festgesetzt.

6.2 Sofern es die Finanzlage zwingend erfordern sollte, können in der Mitgliederversammlung (mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden) außerordentliche Sonderumlagen beschlossen werden. Diese könnten beispielsweise für einmalig anfallende außergewöhnliche Instandhaltungs- oder Reparaturkosten oder für die Erweiterungen des Außenbereichs zu verwenden sein.

6.3 Ehrenmitglieder sind dem Verein gegenüber von der Beitragspflicht befreit.

6.4 Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

6.5 Eine Beitragserhöhung für das kommende Geschäftsjahr kann nur bis zum 31.10. eines laufenden Geschäftsjahres beschlossen werden.

6.6 Bei Ausschluss oder Streichung von der Mitgliedschaft bleibt der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr fällig.

§ 7 Vereinskommunikation

- 7.1** Der Verein informiert seine Mitglieder über seine Tätigkeit in erster Linie über seine Internet-Seiten. Die übergeordnete Adresse der Seiten lautet <www.kletterfreunde-wicker.de>.
- 7.2** Über diese Internet-Seite können auch die Tagesordnungspunkte einer Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
- 7.3** Der Verein tritt mit seinen Mitgliedern grundsätzlich auf elektronischem Wege per E-Mail in Kontakt. Einzelne Mitglieder können in Ausnahmefällen auf postalischem Wege angesprochen werden.
- 7.4** Durch die Angabe einer E-Mail-Adresse auf der Beitrittserklärung oder die Mitteilung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt sich das Mitglied damit einverstanden, dass der Verein dem Mitglied vereinsrelevante Informationen und Termine per E-Mail mitteilt.
- 7.5** Wenn es zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlich oder aufgrund entsprechender Vorschriften zwingend geboten ist, kann der Verein die personenbezogenen Daten seiner Mitgliederverwaltung an sportliche Dachverbände, Versicherungen sowie die öffentliche Verwaltung weitergeben. Die Verwendung der Daten hat sich auf die Erfüllung des jeweilig unmittelbaren Zweckes zu beschränken. Die im jeweiligen Weitergabeverfahren geltenden Datenschutzbestimmungen werden erfüllt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

8.1 Vorstand

8.1.1 Der Vorstand besteht aus vier volljährigen Vereinsmitgliedern:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden (zweiten) Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Mitgliedswart und Schriftführer.

8.1.2 Zusätzlich können noch bis zu zwei Beisitzer gewählt werden, die kein Stimmrecht im Vorstand besitzen, die aber bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines der Vorstandsmitglieder vom übrigen Vorstand mit einfacher Mehrheit dazu ernannt werden können, Stimme und Funktion des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten ordentlichen Wahl zu übernehmen.

8.1.3 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

8.1.4 Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung wählen die Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit.

Der Vorsitzende wird in geheimer Wahl gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

Alle Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

8.1.5 Ist ein Vorstandmitglied während seiner Amtsdauer für mehr als sechs Wochen an der Ausübung seiner Geschäfte gehindert, so kann der übrige Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Beisitzer bestellen, so lange die Verhinderung andauert, jedoch höchstens bis zum Ablauf des Zeitraums, zu dem der verhinderte Vorstand bestellt wurde.

Im Fall, dass der Vorsitzende verhindert ist, übernimmt den Vorsitz sein Stellvertreter. Für dessen Ersatz wird einer der Beisitzer benannt.

8.1.6 Scheidet ein Vorstandmitglied während seiner Amtsdauer aus, so kann die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger wählen. Bis zur Wahl kann der übrige Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Beisitzer bestellen. Im Fall, dass der Vorsitzende ausscheidet, übernimmt den Vorsitz sein Stellvertreter. Für dessen Ersatz wird einer der Beisitzer benannt.

8.2 Zuständigkeit des Vorstandes

8.2.1 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
2. Aufstellung der Tagesordnung
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

8.2.2 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten, die anderen Vereinsorganen durch diese Satzung nicht vorbehalten sind.

8.2.3 Der erste oder zweite Vorsitzende kann zusammen mit einem weiteren Vorstandmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Bei vermögensrechtlichen Geschäften, die einen Betrag von 2.500,00 EUR übersteigen, ist stets ein zustimmender Vorstandsbeschluss notwendig.

8.2.4 Der Verein kann Funktionsträgern (wie z.B. Vorstandmitgliedern, Gerätewarten o.ä.) für ihre nebenberufliche Tätigkeit im gemeinnützigen Bereich einen Aufwandsersatz oder ein angemessenes Entgelt pauschal bezahlen. Gruppen- und Übungsleiter können ebenfalls für ihre Tätigkeiten einen angemessenen Übungsleiterpauschbetrag erhalten. Die Höhe der Pauschale muss durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

8.2.5 Der Verein kann Mitarbeiter gegen Vergütung anstellen. Vom Vorstand kann ein Geschäftsführer angestellt werden. Er ist besonderer Vertreter des Vereins (§ 30 BGB), beschränkt auf den ihm zugewiesenen Geschäftskreis. Er ist nicht Mitglied des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB. Der Geschäftsführer ist bei Geschäften über einen Vermögenswert von bis zu 1.000,00 EUR zur Vertretung des Vereins alleine vertretungsberechtigt, darüber zusammen mit einem der beiden Vorsitzenden.

8.3 Sitzung des Vorstandes

8.3.1 Die Vorstandssitzungen finden mindestens jährlich oder nach Bedarf statt.

8.3.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des ersten Vorsitzenden doppelt.

8.3.3 Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklärt.

8.3.4 Über die Sitzungen des Vorstandes sowie dessen Beschlüssen ist vom Schriftführer ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen und von den bei der Sitzung anwesenden Vorstandmitgliedern zu unterzeichnen.

8.4 Kassenführung des Vorstandes

- 8.4.1** Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere durch Beiträge und Spenden aufgebracht. Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 8.4.2** Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanforderungen des vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes geleistet werden.

8.5 Mitgliederversammlung

- 8.5.1** Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ. Sie ist für folgende Aufgaben zuständig:
1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
 - 1.a Genehmigung der Jahresrechnung
 - 1.b Entlastung des Vorstandes
 2. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 4. Wahl und Abberufung der Beisitzer
 5. Wahl der Kassenprüfer
 6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins
 7. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
 8. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 8.5.2** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.
- 8.5.3** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich oder in Textform und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 8.5.4** Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntmachung auf der Internet-Seite des Vereins durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Frist für die Einberufung beträgt vier Wochen. In der Bekanntmachung sind Ort und Zeit der Versammlung sowie eine vorläufige Tagesordnung anzugeben. Hat ein Mitglied dem Verein seine E-Mail-Adresse bekannt gegeben, so wird eine Einladung vorzugsweise an diese Adresse versandt.
- 8.5.5** Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die sich daraus ergebende jeweils aktuelle Tagesordnung gibt der Vorstand auf der Internetseite des Vereins bekannt. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
Anträge auf Satzungsänderungen und Anträge zur Auflösung des Vereins sind besonders kenntlich zu machen.

8.6 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 8.6.1** Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 8.6.2** In der Mitgliederversammlung ist jedes natürliche Mitglied stimmberechtigt, das im Jahr der Mitgliederversammlung das 14. Lebensjahr vollendet. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Vereinsmitglieder.
- 8.6.3** Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei einer Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 8.6.4** Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgelegt. Sie muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- 8.6.5** Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 8.6.6** Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich oder in Textform mitgeteilt werden.
- 8.6.7** Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Bei der Einladung sind sowohl der Auszug des bisherigen als auch der Auszug des neu vorgesehenen Satzungstextes beizufügen.
- 8.6.8** Zur Änderung der Satzung des Vereins oder der Beitragsordnung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 8.6.9** Über die Mitgliederversammlung sowie über deren Beschlussfassung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfung

Die beiden Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ausnahme ist das Gründungsjahr, bei dem einer der Kassenprüfer im Rahmen der Gründungsversammlung nur für ein Jahr gewählt wird.

Bei der jährlichen Mitgliederversammlung wird dann jeweils ein Kassenprüfer für zwei Jahre neu gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nicht im direkten Anschluss wiedergewählt werden. Sollten beide Kassenprüfer begründet verhindert sein, muss der Vorstand zwei Mitglieder des Vereins bis zur Mitgliederversammlung für diese Aufgabe bestimmen.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Beschlüsse, die von Vorstand oder Mitgliederversammlung gefasst werden, werden in ihrem Wortlaut in das Protokoll der jeweiligen Sitzung aufgenommen und durch die Unterschrift eines vertretungsberechtigten Vorstandes sowie des Schriftführers beurkundet.

§ 11 Auflösung

- 11.1** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 11.2** Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 11.3** Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug eventuell bestehender Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen an die Vereinigungen "Bundesverband IG Klettern e.V." und „Deutscher Alpenverein e.V. (Bundesgeschäftsstelle München)“, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke - insbesondere zur Förderung des Klettersports - zu verwenden haben.